



Bern, 18. Februar 2026

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 im Arzneimittelbereich;  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2026 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur rubrizierten Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Eidgenössischen Räte haben am 21. März 2025 die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) beschlossen (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2; BBI 2025 1108), die sich auf den Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017 stützt, und dazu beitragen soll, die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf das medizinisch begründbare Mass einzudämmen.

Die Umsetzung der Änderung des KVG erfordert Anpassungen in der KVV und der KLV. Die nötigen Ausführungsbestimmungen zu Paket 2 erfolgen in drei separaten Verordnungspaketen. Das vorliegende Paket umfasst die Umsetzung der Massnahmen im Arzneimittelbereich. Namentlich geht es um Bestimmungen zu den Kostenfolgemodellen, den Preismodellen, der Vergütung ab Zulassung («Tag 0»), der differenzierten Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Zuständigkeit der ausserparlamentarischen Kommissionen bei der Vergütung von Impfungen. Weiter sollen im Zuge dieser Anpassungen die Preisfestsetzung von Arzneimitteln modernisiert und weitere punktuelle Anpassungen implementiert werden.

Zudem sollen zur Sicherstellung genügender Ressourcen bei den Arzneimittelsektionen des BAG zum einen bestehende Gebühren für die immer aufwändiger werdenden Neuaufnahmegerüste erhöht und zum anderen neue Gebühren geschaffen werden,



unter anderem für Gesuche um Aufnahme in die Liste provisorisch vergüteter Arzneimittel (Tag 0).

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zu den Entwürfen der Änderungserlasse und den entsprechenden Erläuterungen Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

**26. Mai 2026**

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage und die dazugehörigen Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

[Laufende Vernehmlassungsverfahren \(admin.ch\)](#)

Um die bestmögliche Auswertung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, bitten wir Sie, die neue Plattform «Consultations» zu verwenden:

<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, laden Sie bitte Ihre Stellungnahme ausschliesslich als Word-Dokument auf der Plattform «Consultations» unter «Stellungnahmen» hoch oder senden Sie dieses an die folgenden beiden Adressen:

[arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Arzneimittel Krankenversicherung des Bundesamts für Gesundheit (Tel.: 058 464 72 30) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin